

Beurteilungskriterien des Senats für Universitätslehrgänge (ULG) an der SFU

Beschluss des Senats der SFU vom 16.06.2023¹
(die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Webseite des Senats veröffentlicht)

Verfahren zur internen Genehmigung von Universitätslehrgängen

Mit Änderung der gesetzlichen Grundlage ab 01.10.2021 (Einrichtung von ULG mit akademischem Grad ohne Akkreditierungspflicht) wurde an der SFU ein Verfahren zur internen Genehmigung von Universitätslehrgängen etabliert, um die gesetzlich geforderte qualitätsgesicherte Einrichtung der Lehrgänge nachweisen zu gewährleisten.

Das im Gesetz dargestellte Überprüfungsverfahren betrifft nur Universitätslehrgänge, die mit einem akademischen Grad abschließen, das interne Genehmigungsverfahren wird jedoch auf alle einzurichtenden Universitätslehrgänge angewandt.

Der interne Genehmigungsprozess unterscheidet sich je nach geplantem Abschluss des Universitätslehrgangs:

- (A) Universitätslehrgänge mit akademischem Grad
- (B) Universitätslehrgänge mit akademischer Bezeichnung „*Akademische/r ...*“
- (C) Universitätslehrgänge mit einem Workload von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- (D) Universitätslehrgänge ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten

Der Senat führt für alle ULG eine inhaltliche Prüfung sowie die Prüfung auf Erfüllung der Kriterien der internen Qualitätssicherung durch, welche sich an §-26a-ÜberprüfungsVO 2022² und § 19 PU-AkkVO 2021³ orientieren. Die Kriterien für die Prüfung werden im Folgenden genauer beschrieben.

¹ Redaktion Mag. (FH) Kerstin Schörg, Digitales Lernen & Qualitätsmanagement, SFU.

² Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022 (ab 22.11.2022) gem § 26a Abs 4 HS-QSG. Siehe: aq.ac.at/de/ueberuns/dokumente-ueber-uns/26a_UeberpruefungsVO_2022.pdf?m=1669124928&.

³ Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen 2021 Version I.3 vom 20.05.2022 gem § 24 Abs 6 HS-QSG. Siehe: aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-pu/PrivH-AkkVO_2021_18_03_2022_und_20_05_2022_V1.3.pdf?m=1655118855&.

I. Lehrgang und Lehrgangsmanagement

1. Die Hochschule stellt sicher, dass sich das Profil des Lehrgangs in klar formulierten intendierten Lernergebnissen des Lehrgangs widerspiegelt. Die Hochschule beachtet und kommuniziert transparent, wie mit Abschluss des Lehrgangs sowohl fachlich-wissenschaftliche, fachlich-künstlerische, wissenschaftlich-künstlerische und ggf berufspraktische als auch persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen erreicht werden (§ 13 Abs 1 Z 1 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

→ Gilt für alle ULG.

2. Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang fachlich-wissenschaftlichen, fachlich-künstlerischen, wissenschaftlich-künstlerischen und ggf berufspraktischen sowie didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete entspricht. An Fachhochschulen und Privathochschulen ist sichergestellt, dass der Lehrgang in den Fachrichtungen der akkreditierten Studien eingerichtet ist (§ 13 Abs 1 Z 2 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

→ Gilt für alle ULG.

3. Die Hochschule stellt sicher, dass durch Inhalt und Aufbau des Lehrgangs das Erreichen der intendierten Lernergebnisse gewährleistet ist (§ 13 Abs 1 Z 3 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

→ Gilt für alle ULG.

4. Die Hochschule stellt sicher, dass die mit dem akademischen Grad verbundenen Kompetenzen den Referenzniveaus des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum entsprechen (§ 13 Abs 1 Z 4 §-26a-ÜberprüfungsVO).

→ Gilt nur für ULG mit akademischem Grad (A).

5. Der Lehrgang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privatuniversität.

→ Gilt für alle ULG.

6. Die Bezeichnung des Lehrgangs, der akademische Grad und der vorgesehene Abschluss entsprechen dem Profil des Lehrgangs.

→ Gilt für alle ULG.

7. Der Lehrgang ist auf die Belange der definierten Zielgruppe ausgerichtet.

→ Gilt für alle ULG.

8. Der Lehrgang umfasst Module und Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern- und Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Lehrgangs anknüpft.

→ Gilt für alle ULG.

- 9.
- a. Der Lehrgang berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste.
→ Gilt für ULG mit akademischem Grad (A).
 - b. Der Lehrgang berücksichtigt aktuelle Forschungsergebnisse.
→ Gilt für ULG ohne akademischen Grad (B/C/D).
10. Der Lehrgang fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
→ Gilt für alle ULG.
11. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Lehrgang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Dauer des Lehrgangs. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.
→ Gilt für alle ULG, bei denen die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen ist.
12. Das lehrgangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.
→ Gilt für ULG mit akademischem Grad bzw. akademischer Bezeichnung. Für ULG mit weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten und ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten sollten jedenfalls aussagekräftige Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen mit Angabe der intendierten Lernergebnisse erstellt werden.
13. Die Zugangsvoraussetzungen
- a. sind klar definiert;
 - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
 - c. sind auf das Profil des Lehrgangs abgestimmt.
- Gilt für alle ULG.
14. Das Aufnahmeverfahren für den Lehrgang
- a. ist klar definiert;
 - b. für alle Beteiligten transparent und
 - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.
- Gilt für alle ULG.

II. Personal

1. Das Personal umfasst dem Profil des Lehrgangs entsprechend ausreichend Lehrpersonal sowie administratives Personal (§ 13 Abs 2 Z 1 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022). Dies bedeutet jedenfalls, dass neben dem Lehr- und Forschungspersonal auch ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen ist.

→ Gilt für alle ULG.

2. Das Personal umfasst dem Profil des Lehrgangs entsprechend wissenschaftliches, künstlerisches oder berufspraktisches Lehrpersonal, das jeweils didaktisch qualifiziert ist (§ 13 Abs 2 Z 2 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

→ Gilt für alle ULG.

3. Die Hochschule gewährleistet die Unterstützung der Studierenden durch entsprechende Betreuungs- und Beratungsangebote (§ 13 Abs 2 Z 3 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

→ Gilt für alle ULG.

4. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigten Professor:innen abgedeckt. [Anmerkung: „Abdeckung“ bedeutet in diesem Fall nicht, dass die gesamte Lehre eines fachlichen Kernbereichs von dem:der Professor:in durchgeführt werden muss, vielmehr hat das Kriterium den Hintergrund, dass an der SFU das Wissen um die fachlichen Kernbereich auf dem Niveau einer Professur verankert ist.]

→ Gilt für ULG mit akademischem Grad (A).

5. Das dem Lehrgang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche und wissenschaftlich-künstlerische Personal ist in für den Lehrgang fachlich relevante Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Privathochschule eingebunden, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets entsprechen.

→ Gilt für ULG mit akademischem Grad (A).

6.

a. Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens **mindestens zu 50 Prozent** durch hauptberufliches wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

→ Gilt für ULG mit akademischem Grad (A).

b. Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens **mindestens zu 30 Prozent** durch hauptberufliches wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

- Gilt für ULG mit akademischer Bezeichnung (B) und ULG mit Vergabe von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten (C).

Anmerkung: Wird von den og Kriterien bzgl der internen Abdeckung des Lehrvolumens aktuell noch abgewichen, ist im Konzept darzulegen, wie langfristig die Personalplanung aussieht und wann die og Abdeckung perspektivisch erreicht sein wird.

- c. Für ULG ohne Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten (D) ist keine Mindestabdeckung durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal zu erfüllen.
7. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Lehrgangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
- Gilt für alle ULG.
8. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Lehrgangs sind vorgesehen.
- Gilt für alle ULG.

III. Qualitätssicherung

Die unter Abs 3 genannten Kriterien gelten ausnahmslos für alle ULG.

1. Die Hochschule bindet den Lehrgang in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ein (§ 13 Abs 3 Z 1 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).
2. Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang durch einen etablierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Lehrgängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt und eingerichtet wurde (§ 13 Abs 3 Z 2 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).
3. Die Hochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Lehrgangs in einem etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen erfolgt und die hochschulweit für Lehrgänge gültigen Qualitätsstandards eingehalten werden (§ 13 Abs 3 Z 3 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).
4. Im Falle der Durchführung des Lehrgangs in Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern oder außerhochschulischen Bildungseinrichtungen ist im Rahmen der Kooperationsverträge die Verantwortung der Hochschule für den Prozess der kontinuierlichen Qualitätssicherung und für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse festgelegt (§ 13 Abs 3 Z 4 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).
5. Wird der Lehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt, sind die Kooperationen detailliert darzustellen.

IV. Validierung

Die unter Abs 4 genannten Kriterien gelten ausnahmslos für alle ULG.

1. Im Falle der Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen hat die Hochschule Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festgelegt (§ 13 Abs 4 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).
2. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, iSd Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Lehrgangs sind
 - a. klar definiert und
 - b. für alle Beteiligten transparent.

V. Infrastruktur

Die unter Abs 5 genannten Kriterien gelten ausnahmslos für alle ULG.

1. Die Hochschule stellt eine für die Durchführung des Lehrgangs quantitativ als auch qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung sicher. Dies umfasst auch allenfalls notwendige digitale Infrastrukturen und Software (§ 13 Abs 5 Z 1 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).
2. Falls die Hochschule für die Durchführung des Lehrgangs externe Ressourcen benötigt, stellt die Hochschule diese entsprechend sicher und kann die zentralen Punkte allfälliger Nutzungs- und Verfügungsberechtigungen dokumentieren. Dies umfasst auch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung in der Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern (§ 13 Abs 5 Z 2 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

VI. Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen

Das unter Abs 6 genannte Kriterium gilt ausnahmslos für alle ULG.

1. Wird der Lehrgang in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren außerhochschulischen Bildungseinrichtungen angeboten und durchgeführt, so stellt die Hochschule sicher, dass die Kooperation für das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Lehrgangs geeignet ist (§ 13 Abs 6 §-26a-ÜberprüfungsVO 2022).

VII. Finanzierung

Die unter Abs 7 genannten Kriterien gelten ausnahmslos für alle ULG.

1. Die Finanzierung des Lehrgangs
 - a. ist sichergestellt und
 - b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Lehrgangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.
2. Die Finanzplanung für den Lehrgang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Lehrgang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.